1. Bekanntmachung des Wahlausschusses

Neuwahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Potsdam

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Potsdam hat in ihrer Sitzung am 26. März 2026 gem. § 8 Abs. 1 der Wahlordnung (WahlO) folgenden Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl gewählt:

Herrn Prof. Dr. Andreas Klose
Herrn Prof. Dr. Thomas Wilk
Frau Kathrin Tietz
Frau Annika Huhn

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 4. Mai 2026 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 WahlO Herrn Prof. Dr. Andreas Klose zum Vorsitzenden des Wahlausschusses gewählt. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied, vertreten (§ 8 Abs. 1 Satz 6 WahlO).

Für Zuschriften an den Wahlausschuss bitten wir, folgende Kontaktdaten zu verwenden:

IHK Potsdam
Der Wahlausschuss
Breite Str. 2 a-c
14467 Potsdam
E-Mail: wahlausschuss@ihk-potsdam.de

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

Auslegung der Wählerlisten

1.
Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl, getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 WahlO).

Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden von der IHK auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe dieses Wahlberechtigten zugeordnet.

2.
Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen vom **11. bis zum 25. Januar 2027** elektronisch eingesehen werden. Ebenfalls können die Wählerlisten während der Geschäftszeiten der IHK Potsdam (montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache im Gebäude der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam sowie in den RegionalCentern durch die Wahlberechtigten oder ihre

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Postanschrift: Postfach 60 08 55 / 14408 Potsdam / Büroanschrift: Breite Straße 2 a-c / 14467 Potsdam
Internet: ihk-potsdam.de / facebook.com/ihkpotsdam / instagram.com/ihkpotsdam
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam / IBAN: DE45 1605 0000 3502 0075 26 / BIC: WELADED1PMB

Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

Änderungen der Wählerlisten

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können bis eine Woche nach Ablauf der Auslegefrist, also **bis zum 1. Februar 2027** in Textform beim Wahlausschuss der IHK Potsdam (wahlausschuss@ihk-potsdam.de)
eingereicht werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragssteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Der Wahlausschuss entscheidet darüber. Nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen, sofern ihr Wahlrecht nicht ruht (§ 3 Abs. 3 WahlO). Zur Industrie- und Handelskammer (IHK) gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im Bezirk der IHK Potsdam entweder eine gewerbliche Niederlassung, eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Die Ausübung des Wahlrechts (Wählbarkeit) ergibt sich aus § 4 der Wahlordnung.

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis zum 8. Juni 2027 nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach dem 1. Februar 2027 entstanden ist. Der Nachweis ist an den Wahlausschuss (wahlausschuss@ihk-potsdam.de) zu erbringen.

Wahlvorschläge

1.
Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 WahlO genannten Frist, vom **3. bis 22. Februar 2027,** für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk unter der Anschrift:

IHK Potsdam –Der Wahlausschuss –
Breite Straße 2 a-c,
14467 Potsdam,

oder per E-Mail wahl@ihk-potsdam.de

Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 2 WahlO). Eine Übermittlung als eingescanntes Dokument ist entsprechend § 11 Abs. 1 der WahlO zulässig.

Die Summe der zulässigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1 WahlO).

2.
Gewählt werden 75 Mitglieder der Vollversammlung in allgemeiner, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren. Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung (§ 7 Abs. 2 WahlO):

Wahlgruppe	Bezeichnung Wahlgruppe	Wahlbezirk								
		Potsdam	PM	BRB	HVL	OHV	OPR	PR	TF	Summe
1	Dienstleistungen	5	5	1	3	6	2	2	5	29
2	Groß-und Einzelhandel	2	2	1	2	2	1	1	3	14
3	Industrie/verarbeitendes Gewerbe/Bau	1	2	1	1	3	1	1	6	16
4	Banken/Versicherungen					4				4
5	Informationstechnik, Medien, Nachrichten					3				3
6	Energie					2				2
7	Gastgewerbe					3				3
8	Verkehr/Logistik					4				4
	Insgesamt									**75**

3.
Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers in Textform beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

4.
Die Wahlbewerbung bedarf gemäß § 11 Abs. 3 WahlO keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

5.
Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (Kandidatenliste)

1.
Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert den Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in § 11 Abs. 5 WahlO genannte Mängel handelt.
Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Soweit Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
b) Das Formerfordernis nach § 11 Abs. 1 S. 2 wurde nicht eingehalten.
c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

2.
Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Anzahl der gültigen Wahlbewerbungen nicht aus, um die vorgenannte Bedingung an eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist und wiederholt die Aufforderung, Wahlbewerbungen einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

3.
Der Wahlausschuss fasst in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen die gültigen Wahlvorschläge in jeder Wahlgruppe und in jedem Wahlbezirk zu Kandidatenlisten zusammen und macht diese nach den Vorgaben der Wahlordnung bekannt.

Wahlfrist und Durchführung der Wahl

Die Wahl zur Vollversammlung der IHK Potsdam für die Wahlperiode 2027 – 2032 erfolgt elektronisch (Onlinewahl). Alle Wahlberechtigten, die im Wahlzeitraum keinen Internetzugang erlangen, haben die Möglichkeit während der Geschäftszeiten der IHK Potsdam (montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache in den Geschäftsräumen der IHK Potsdam, Breite Str. 2a-c, 14467 Potsdam sowie in den RegionalCentern an elektronischen Endgeräten die Wahlplattform aufzurufen und zu wählen.

Die **Wahlfrist** läuft nach Versendung der Wahlunterlagen **bis zum 15. Juni 2027**. Der 15. Juni 2027 ist der letzte Tag für eine Stimmabgabe. Die Stimmabgabe muss bis zum

15. Juni 2027 (17:00 Uhr)

erfolgt sein.

Grundlage ist die Wahlordnung vom 18. Juni 2026 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 21. August 2026 oder auf der Internetseite www.ihk.de/potsdam/).

Die Wahlunterlagen werden in der Zeit ab dem 5. Mai 2027 versandt. Wahlberechtigte IHK-Zugehörige, die ihre Wahlunterlagen nicht erhalten, sollten diese bei der IHK abrufen:

IHK Potsdam
Der Wahlausschuss
Breite Str. 2 a-c
14467 Potsdam
E-Mail: wahl@ihk-potsdam.de

Ohne die erforderlichen Wahlunterlagen ist eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich.

IHK Potsdam

Auszug aus der Wahlordnung der IHK Potsdam

(...)

§ 1 Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen der Industrie und Handelskammer wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 83 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) 75 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt.

(3) Bis zu acht Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 22 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

(...)

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

(...)

§ 9 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Namen, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf Namen, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten in der eigenen Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind in Textform einzureichen.
Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor dem Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zweck der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift, E-Mailadresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus deren jeweiliger Wahlgruppe zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),

2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und

3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 11 Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind in Textform einzureichen, der Wahlausschuss kann ein Formular vorgeben. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, in der er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 9 Abs. 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste.
Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen.
Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers in Textform beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt.

(5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

(8) Sofern die IHK den Kandidaten die Möglichkeit einräumt, sich über die in Absatz 2 und 7 genannten Pflichtangaben hinaus den Wählern zu präsentieren, legt der Wahlausschuss die Art und Weise der Präsentation fest.

(9) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

(…)

Potsdam, den 21. September 2026

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Der Wahlausschuss

gez. Prof. Dr. Klose gez. Prof. Dr. Wilk gez. Kathrin Tietz gez. Annika Huhn

Hinweis: Die vollständige Wahlordnung kann unter Wahlordnung - IHK Potsdam abgerufen werden.